

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 051-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.263

Eingereicht am: 10.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Moser (Landiswil, SVP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Burren (Lanzenhäusern, SVP)
Schweizer (Utzen, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Studer (Utzenstorf, Parteilos)
Müller (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 769/2016 vom 22. Juni 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit bei Medienorientierungen über Straftaten unter den Angaben zu den Tatverdächtigen und Opfern neben dem Alter auch die Nationalität genannt und damit der Empfehlung der KKJPD gefolgt wird.

Begründung:

In welchen Fällen die Berner Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft von sich aus die Herkunft von Tatverdächtigen mitteilen und in welchen nicht, scheint nach wie vor unklar im Kanton Bern. Ob die Nationalität in einer Mitteilung steht oder nicht, wird von Fall zu Fall entschieden. Oft wird die Nationalität von der Polizei nicht bekannt gegeben. Das stösst auf Unverständnis. Die Mehrheit der Kantone folgt heute den von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizei-

direktoren (KKJPD) abgegebenen Empfehlungen. Die Empfehlungen sehen vor, dass in Medienorientierungen bei Tatverdächtigen und -opfern neben dem Alter auch die Nationalität genannt wird.

Im Kanton Bern sollte dieser Empfehlung ebenfalls nachgelebt werden, um eine transparente Informationspraxis gegenüber der Bevölkerung zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach mit entsprechenden Ansinnen auseinandergesetzt und sich letztmals im Rahmen der Beantwortung der Motion 088-2012 Hess¹ geäußert. Der Grosse Rat hat die Motion abgelehnt. Die aktive Medieninformation zu hängigen Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss Artikel 74 Absatz 1 bis 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO).

Nach Artikel 74 StPO ist es Sache der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte, über die Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit zu befinden und die zu veröffentlichenden Informationen festzulegen. Bereits aufgrund der Gewaltenteilung sollte kein Einfluss auf die Informationspraxis der Justiz genommen werden. Der besagte Artikel regelt als eidgenössisches Recht abschliessend, in welchen Fällen bei hängigen Strafverfahren orientiert wird, und bestimmt – wenn auch bloss generell – den Inhalt der Information (vgl. Abs. 3 und 4). Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind namentlich die Unschuldsvermutung sowie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten. Ob die Nationalität einer prozessbeteiligten Person erwähnt wird oder nicht, steht von Bundesrechts wegen im freien, pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.

Eine Information der Öffentlichkeit durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie mit deren Einverständnis durch die Polizei ist in den Fällen möglich, wo die Bevölkerung zur Aufklärung von Straftaten oder bei Fahndungen nach Verdächtigen mitwirkt, die Bevölkerung gewarnt oder beruhigt werden soll, wenn unzutreffende Meldungen oder Gerüchte richtig gestellt werden sollen oder aufgrund der besonderen Bedeutung eine Orientierung angezeigt ist.

Gegen die Nennung der Nationalität spricht der Umstand, dass gerade bei Fahndungsaufrufen die Täterschaft den Strafverfolgungsbehörden sehr oft nicht bekannt ist. Entsprechend können auch keine Aussagen zur Nationalität gemacht werden. Des Weiteren ist die Nationalität der beschuldigten Person nicht immer einfach festzustellen. Namentlich bei ausländischen Straffälligen sind die Angaben oft schwierig zu überprüfen. Zudem können Personen mit mehrfacher Nationalität involviert sein, was für die Informationsvermittlung eine erhöhte Fehlerquelle darstellt.

Die aktive Medieninformation kann zudem nur einen geringen Anteil der verübten Straftaten berücksichtigen und lässt keine Rückschlüsse auf die Sicherheitslage im Kanton Bern oder eine generelle Einordnung der Täterschaft nach Herkunft zu. Einen Gesamtüberblick erlaubt die jährlich veröffentlichte Kriminalstatistik², welche auch Auskunft über die Nationalitäten der ermittelten Täterschaft gibt.

¹ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-b576a333fe9146cf9728b59255315605.html>

² <http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik/Kriminalstatistik.html>

Die Kantonspolizei Bern, teilweise im Auftrag der Staatsanwaltschaft, kommuniziert bei Medienmitteilungen die Nationalitäten der mutmasslichen Täterschaft in der Regel nicht aktiv, gibt sie aber auf Anfrage hin bekannt. Diese Handhabung erlaubt die gewünschte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Aktiv genannt werden in Medienmitteilungen grundsätzlich sowohl die Nationalität als auch das Alter zu tödlichen Unfällen sowie bei einzelnen weiteren Delikten. Spielt die Nationalität in Bezug auf verübte Delikte eine Rolle, wie beispielsweise bei international operierenden Drogenhändlerringen, Menschenhandel und Einbrecherbanden als sogenannte Kriminaltouristen wird diese ebenfalls genannt.

Das oben erwähnte Vorgehen berücksichtigt die unverbindlichen Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) teilweise. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat diese mit Verweis auf die StPO zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelung für die Information der Öffentlichkeit über Strafverfahren empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung.

Verteiler

- Grosser Rat